

Der Kreisausschuss fasst gem. § 50 Abs.3 Satz 1 KrO NW folgenden Eilbeschluss:

Der Kreisausschuss beschließt wegen der besonderen Dringlichkeit als Eilbeschluss den Landrat zu ermächtigen, den Rhein-Sieg-Kreis zu verpflichten, sich an den Kosten für eine beabsichtigte effektive Sicherungsmaßnahme gegen die Felsabbrüche des Siegfriedfelsens in Bad Honnef unter der Voraussetzung zu beteiligen, dass dies durch die Städte Bad Honnef und Königswinter in gleicher Höhe geschieht.